



# **Satzung der Initiative Teilen im Cusanuswerk e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Initiative Teilen im Cusanuswerk e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Bonn.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.5. eines Jahres und endet am 30.4. des darauf folgenden Jahres.

## **§2 Vereinszweck**

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung der Völkerverständigung und der Toleranz gegenüber anderen Kulturen, insbesondere im Verhältnis zu den armen Ländern der Welt. Der Verein soll als Forum für Diskussion und Information - vor allem im Cusanuswerk - über partnerschaftliche Zusammenarbeit in der EINEN Welt dienen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder für ausländische Körperschaften, die im Falle unbeschränkter Steuerpflicht als steuerbegünstigt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt würden. Der Verein verwirklicht seinen Zweck darüber hinaus durch z.B. Seminarveranstaltungen und Herausgabe von Rundbriefen.

## **§3 Finanzen / Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch Spenden.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und fördert.
- 4.2 Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

- 4.3 Als Antrag auf Aufnahme in den Verein gilt: a) eine Spendenüberweisung auf das Vereinskonto oder b) eine Geldspende in Zusammenhang mit einem unterschriebenen Mitgliedsantrag. Erfolgt keine gegenteilige Benachrichtigung durch den Vorstand, so gilt jeder Antrag auf Aufnahme in den Verein als angenommen. Eine explizite Aufnahmebestätigung erfolgt in der Regel nicht. Der Vorstand stellt die Mitglieder zu Beginn jeder Mitgliederversammlung fest.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Als Austritt gilt die Aussetzung von Spendenzahlungen über einen Zeitraum von zwei Jahren.
- 4.5 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder der Zielsetzung des Vereins zuwider handelt.

## **§5 Organe**

- 5.1 Organe des Vereins sind:
  - 1. Die Mitgliederversammlung
  - 2. Der Vorstand.

## **§6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird per Rundschreiben oder per E-mail mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einberufen.
- 6.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt - in der Regel auf dem Jahrestreffen des Cusanuswerks. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 6.3 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich. Für die Stimmberechtigung ist die Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt, an dem der Vorstand zuletzt den Mitgliederbestand festgestellt hat, maßgeblich.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auswahl der zu fördernden Projekte soll nach Möglichkeit durch Konsens erfolgen. Ein Vorschlag über Verteilung der Gelder gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erhält.
- 6.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6.6 Die Vorstandswahlen sind nach der Abstimmung über die Mittelverteilung durchzuführen.

## **§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 7.1 Der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - 1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - 2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer;
  - 3. Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - 4. Auswahl der zu fördernden Projekte;

5. Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte;
6. Auflösung.

### **§8 Vorstand**

- 8.1 In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem höchstens vier stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- 8.3 Der Vorstand kann Aufgaben (außer die Führung der Kassengeschäfte und die Repräsentation des Vereins) an Mitglieder eines erweiterten Vorstandes (Erweiterter Vorstand) übertragen. Diese Entscheidung fällt der Vorstand.
- 8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Gewählt ist, wer mindestens 50% der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 8.5 Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 8.6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 8.7 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

### **§9 Erweiterter Vorstand**

- 9.1 Der Erweiterte Vorstand muss nicht besetzt sein. Es gibt keine obere Grenze für die Anzahl der Mitglieder im Erweiterten Vorstand. Der Erweiterte Vorstand wird vom Vorstand berufen.
- 9.2 In den Erweiterten Vorstand können nur Mitglieder des Vereins berufen werden.
- 9.3 Die Tätigkeit des Erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.

### **§10 Kassenprüfung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
- 10.2 Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 10.3 Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

### **§11 Satzungsänderung und Auflösung**

- 11.1 Satzungsänderungen bedürfen ebenso wie die Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR in Aachen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

errichtet in Bonn, am 26. April 2008

letzte Satzungsänderung am 26. Mai 2018